



## **GEMEINDE BIRSFELDEN**

Q:\GEMDERAT\WIN\_YM\Original-Reglemente\GRVO über das betriebliche Vorschlagswesen  
24-10-95.doc

10 - 29

# **GEMEINDERATSVERORDNUNG ÜBER DAS BETRIEBLICHE VORSCHLAGSWESEN**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Vorschlagswesens .....	1
§ 2	Gegenstand des Vorschlagswesens .....	1
§ 3	Verfahren.....	1
§ 4	Annahme von Vorschlägen und Prämienberechnung .....	2
§ 5	Nachkontrolle.....	2
§ 6	Abgewiesene Vorschläge .....	2

## **§ 1 ZWECK DES VORSCHLAGSWESENS**

Das Vorschlagswesen bietet allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, durch konkrete Verbesserungsvorschläge an einer sinnvollen und rationellen Gestaltung des Arbeitsgeschehens mitzuwirken. Vorschläge können auch von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam eingereicht werden.

## **§ 2 GEGENSTAND DES VORSCHLAGSWESENS**

- 2.1 Als Verbesserungsvorschläge im Sinne dieser Verordnung gelten Anregungen, die dazu beitragen, eine wirtschaftlich vorteilhaftere Leistung zu erbringen, die Unfallgefahren und Umweltbelastung zu vermindern oder die zwischenmenschlichen Beziehungen zu verbessern. Jeder Vorschlag soll gangbare Wege zu dessen praktischer Anwendbarkeit aufzeigen.
- 2.2 Vorschläge, welche die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter in direkter Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben ausarbeitet, sowie blosser Kritik und Ablehnung des Zustandes, sind nicht Gegenstand des Vorschlagswesens.

## **§ 3 VERFAHREN**

- 3.1 Ein Vorschlag ist dem Gemeindeverwalter einzureichen. Die Eingabe muss folgenden Inhalt umfassen:
  - die kurze Darstellung des gegenwärtigen Zustandes
  - die Verbesserungsidee
  - konkrete Ausführungen über die Verwirklichung unter Beilage von Skizzen, Plänen usw.
  - soweit möglich die mutmasslichen Einsparungen oder der wirtschaftliche Nutzen.
- 3.2 Der Gemeindeverwalter unterbreitet den Vorschlag dem entsprechenden Vorgesetzten zur Stellungnahme. Ebenso kann er weitere Stellungnahmen von anderen Sachverständigen einholen.
- 3.3 Der Gemeindeverwalter unterbreitet den Vorschlag mit Bericht und Antrag dem Gemeinderat zum Entscheid.

**§ 4 ANNAHME VON VORSCHLÄGEN UND PRÄMIENBERECHNUNG**

- 4.1 Angenommene Vorschläge werden vom Gemeinderat mit einer Prämie honoriert.
- 4.2 Die Prämie für angenommene Vorschläge beträgt einmalig 20 Prozent der jährlichen Einsparungssumme, höchstens aber Fr. 5'000.-- pro Vorschlag.
- 4.3 Sind mehrere Einsender an einem angenommenen Vorschlag beteiligt, so wird die Prämie zu gleichen Teilen zugesprochen.
- 4.4 Für angenommene Vorschläge, deren Einsparungssumme nicht berechnet werden kann, wird eine angemessene Prämie durch den Gemeinderat abschliessend festgesetzt. Es können auch Anerkennungsprämien in Form von Naturalien abgegeben werden.

**§ 5 NACHKONTROLLE**

Ein Jahr nach der Annahme des Vorschlags erstellt der Gemeindeverwalter zu Händen des Gemeinderates einen Bericht über die Realisierung und den Erfolg des Vorschlages.

**§ 6 ABGEWIESENE VORSCHLÄGE**

- 6.1 Abgewiesen werden Vorschläge, die keine Verbesserung oder Einsparungen bringen oder offensichtlich nicht verwirklicht werden können.
- 6.2 Eine Ablehnung ist zu begründen.

Birsfelden, 24. Oktober 1995, GRB Nr. 758

**GEMEINDERAT BIRSFELDEN**

Der Präsident:

Der Verwalter:

P. Meschberger

W. Ziltener